

**Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
mit integriertem Landschaftsplan (FNP)**

18. Änderung: Bereich südlich Kriegsopfersiedlung

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Stand: 30.01.2019

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Vorentwurf zur 18. Änderung: Bereich südlich Kriegsopfersiedlung

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
I.1.	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG:	4
I.2.	RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN	4
I.2.1.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
I.2.2.	VERFAHRENSABLAUF	4
I.3.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
I.3.1.	BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH	5
I.3.2.	PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT	6
I.3.2.1.	Planungsrechtliche Vorgaben	6
I.3.2.2.	Fachplanungsrecht	7
I.3.3.	SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	7
I.4.	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	7
I.4.1.	KONZEPT	7
I.4.2.	VERKEHR	8
I.4.3.	LANDSCHAFTSPLANUNG	8
I.4.4.	GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE	8
I.4.5.	STANDORTFESTLEGUNG	8
I.4.6.	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	8
I.5.	INHALT DER ÄNDERUNG	9
I.5.1.	DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG	9
I.5.2.	KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN	9
I.5.3.	FLÄCHENBILANZ	9
I.6.	PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG:	9
I.7.	ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	10
II.	UMWELTBERICHT (Stand 26.11.2018) als gesonderter Textteil	

III. ANLAGEN

- Übersichtsplan Rahmenbedingungen Schnepfenreuth – Wetzendorf und angrenzende Stadtteile, Plan Nr. FNP19 – G – 0 vom 16.11.2018, Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt, Stand November 2018

IV. QUELLENANGABEN

- Agrarstrukturelles Gutachten Knoblauchland, BBV LandSiedlung GmbH, Stand April 2017, Stadtplanungsausschuss Bericht 18.05.2017
- Knoblauchland - Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen, Stadt Nürnberg, Planungs- und Baureferat (Hg.), Erscheinungsdatum März 2017, Stadtplanungsausschuss Bericht 18.05.2017
- Knoblauchland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung, Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt (Hg.), Plan Nr. PE-2017-17-65-12 vom 20.04.2017, Stadtplanungsausschuss Beschluss 18.05.2017
- Variantenprüfung Bamberger Straße, Stadt Nürnberg, Verkehrsplanungsamt, Vermerk vom 13.11.2018
- Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Bereich südlich Kriegsoffersiedlung, Stadt Nürnberg, Umweltamt, Stand: 26.11.2018
- Bayerischer Denkmal-Atlas (Internet), Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, abgerufen am 27.02.2019
- Bauflächenpotentiale, Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt, Stichtag 31.12.2016
- Gutachten zum Stadtentwicklungskonzept Wohnen im Jahr 2025 in Nürnberg, GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnungsforschung GmbH, September 2015

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Vorentwurf zur 18. Änderung: Bereich südlich Kriegsoffsiedlung

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

I.1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG:

Zur Koordination der verschiedenen konkurrierenden Flächenansprüche im Bereich des Knoblauchslandes hat der Stadtrat (StR) am 18.05.2017 die „Leitlinien der räumlichen Entwicklung für das Knoblauchsland“ (LE) beschlossen. Darin enthalten ist ein „Flächenpotential zur Entwicklung der Siedlungsflächen mit dem Ziel Wohnen“ im Bereich südlich der Kriegsoffsiedlung.

Im wirksamen FNP sind die betroffenen Flächen größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um im Süden der Marktackerstraße eine städtebauliche Entwicklung in Richtung Wohnen vorzubereiten, ist eine Änderung des wirksamen FNP gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Die Nachnutzung der Flächen, die bisher hauptsächlich landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzt werden, durch Wohnbebauung ist stadtplanerisch sinnvoll. Begründet ist dies durch die nördlich und südlich bereits vorhandene Wohnbebauung und die gute Erschließungsmöglichkeit von der Marktackerstraße und der Holsteiner Straße. Zudem wird im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung die bisher vorhandene „Insellage“ der Kriegsoffsiedlung aufgehoben

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

I.2.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des FNP sind das BauGB, neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), und die Baunutzungsverordnung (BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Parallel zu der städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP einbezogen.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Änderung des FNP.

I.2.2. VERFAHRENSABLAUF

- EINLEITUNGSBESCHLUSS

Das Verfahren zur 18. Änderung des FNP ist mit Beschluss des StR nach Vorbehandlung durch den Stadtplanungsausschuss (AfS) am 18.05.2017 in der Sitzung am 24.05.2017 eingeleitet worden (1. Beschluss). Dies wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 12 vom 14.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
wird im weiteren Verfahren ergänzt
- FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
wird im weiteren Verfahren ergänzt
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
wird im weiteren Verfahren ergänzt
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
wird im weiteren Verfahren ergänzt

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH

Lage im Stadtgebiet

Der circa 19,1 ha große Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten Nürnbergs, in den Stadtteilen Schnepfenreuth und Wetzendorf. Er umfasst einen Teilbereich westlich der Kriegsoffsiedlung (östlich des Mühlweges, nördlich der Marktackerstraße) und einen Teilbereich südlich der Kriegsoffsiedlung (östlich des Mühlweges, südlich der Marktackerstraße). Die Flächen südlich der Marktackerstraße werden durch die Holsteiner Straße zerschnitten. Der Planungsumgriff endet nördlich des Wetzdorfer Landgrabens.



Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur

Der Teilbereich südlich der Kriegsoffsiedlung, südlich der Marktackerstraße, östlich des Mühlweges und westlich der Holsteiner Straße ist größtenteils bebaut mit inzwischen ungenutzten, teilweise im Rückbau befindlichen Gewächshäusern. Entlang des Mühlweges finden sich mehrere einzeln stehende Wohngebäude mit großen Gärten. An der Marktackerstraße ist ebenfalls vereinzelt Wohnnutzung vorhanden.

Der Teilbereich westlich der Kriegsoffizierssiedlung, nördlich der Marktackerstraße, ist durch intensiven Gemüseanbau geprägt. Auch der Teilbereich östlich der Holsteiner Straße wird für Gemüseanbau genutzt. An der Ecke Marktackerstraße/ Holsteiner Straße befindet sich ein großer Gebäudekomplex aus Gewächshaus und Betriebsgebäuden.

Verkehr

Die südlich der Kriegsoffizierssiedlung verlaufende Marktackerstraße nimmt heute eine Verkehrsmenge von 5.500 KfZ/24h (Höhe Stadtgrenze) bzw. 6.000 KfZ/24h (Höhe Frauentaler Weg) auf (Zahlen basierend auf Zählungen aus den Jahren 2015 bis 2018). Auf der stark befahrenen Holsteiner Straße wird ein Verkehrsaufkommen von 12.000 KfZ/24h (Höhe Brettergartenstraße) abgewickelt.

Der Änderungsbereich ist über das Busnetz der Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG) an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Eigenständige Fuß- und Radwege sind im Gebiet bisher nicht vorhanden. Westlich angrenzend verläuft über den Mühlweg eine ausgeschilderte Radroute von Großgründlach über Boxdorf, Höfles und Schniegling zum Radweg im Pegnitztal.

Sozialstruktur u. Wirtschaftsstruktur

Die Kriegsoffizierssiedlung wurde im Rahmen der kleinräumigen Sozialraumanalyse des Statistischen Amtes charakterisiert als ein Gebiet mit einer überwiegend aufgelockerten Bebauung, einer starken Wohnbindung und geringen sozialen Auffälligkeiten. Die Bevölkerungsdaten bezüglich der Altersstruktur lassen erwarten, dass es in der Kriegsoffizierssiedlung in den nächsten Jahren einen Generationswechsel geben wird, mit Konsequenzen für den Bedarf an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (für Senioren und Kinder).

Vorbelastungen

Vor allem die Wohnbebauung entlang Holsteiner Straße ist durch Verkehrslärm vorbelastet. Weitere Geräuschemissionen entstehen durch die im Gebiet vorhandenen bzw. direkt angrenzenden Gewächshäuser (Heizungsanlagen) sowie Lager- und Maschinenhallen (Fahr- und Ladeverkehr in der Nachtzeit vor 6 Uhr).

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP (inclusive der am 01.03.2018 in Kraft getretenen Teilfortschreibung) definiert u.a. folgende Ziele, an die die Bauleitplanung anzupassen ist:

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung).
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot).
- Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (8.1 Soziales).

Zudem sollen Planungen insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Es sollen die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen).
- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung).
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (3.1 Flächensparen).
- Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.4 Radverkehr).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen).

Regionalplan Region Nürnberg (RP 7)

Der am 01.07.1988 in Kraft getretene und laufend fortgeschriebene RP 7 konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wie folgt (Auszug):

- Mit der Neuerrichtung von Wohnungen soll auf eine Verbesserung der Wohnungsversorgung, insbesondere im Bereich des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen und des Mittelzentrums Schwabach, hingewirkt werden (3.2.2 Wohnungswesen).
- Das regionale Grundkonzept für den Radverkehr soll so ausgebildet werden, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht (4.5.2.2. Radverkehr).

Bebauungspläne und Zulässigkeit von Bauvorhaben

Südlich der Marktäckerstraße ist eine Baugrenze festgesetzt (Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2462, Katasterblatt Nr. 34). Der überwiegende Teil der Flächen im Änderungsbereich ist dem Außenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von § 35 BauGB.

Nördlich der Marktäckerstraße, angrenzend an den Änderungsbereich gilt für Teile der Kriegsoffsiedlung der B-Plan Nr. 4070. Er setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Wohngebäude dürfen über maximal zwei Vollgeschosse und maximal zwei Wohneinheiten verfügen. Weitere Teile der Kriegsoffsiedlung befinden sich im Geltungsbereich der Satzung Nr. 2, mit der die Festsetzungen des B-Plans Nr. 4070 aufgehoben wurden. Die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt in diesem Bereich auf der Grundlage von § 34 BauGB.

I.3.2.2. Fachplanungsrecht

Planfestgestellte Flächen und gewidmete Bahnflächen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Bau- oder Bodendenkmäler im Änderungsbereich sind nicht bekannt. Angrenzend ist im Bereich des Frauentaler Weges eine sogenannte „Pestsäule“ (Sandsteinpeiler) als Denkmal ausgewiesen (Nr. 80083). Für das Gebiet existieren keine Einträge im Altlastenkataster der Stadt Nürnberg. Die Flächen liegen in einem Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aber außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Nürnberg.

Der Änderungsbereich ist Teil des Verbandsgebietes des Wasserverbandes Knoblauchsland. Teilflächen sind als Berechnungsflächen angemeldet. Die Flächen befinden sich nicht in einem (vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten) Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet. Zum noch zu ermittelnden Überschwemmungsgebiet im Bereich des Wetzendorfer Landgrabens, welcher südlich an den Änderungsbereich angrenzt, liegen derzeit noch keine Daten vor.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

In seiner Sitzung am 02.10.2014 hat der AfS beschlossen, für das Knoblauchsland ein Agrarstrukturgutachten zu vergeben sowie in einer Projektgruppe die landschaftlichen, städtebaulichen und strukturellen Rahmenbedingungen für das Knoblauchsland zusammenzustellen. Der Abschlussbericht wurde in der Sitzung des AfS vom 18.05.2017 behandelt. In gleicher Sitzung wurden die LE beschlossen. Sie dienen als langfristige Grundlage für die räumliche Entwicklung des Nürnberger Knoblauchslandes und definieren die Zielvorgaben für die in diesem Bereich eingeleiteten FNP-Änderungsverfahren.

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

I.4.1. KONZEPT

Im Süden der Marktäckerstraße soll eine städtebauliche Entwicklung mit Schwerpunkt Wohnen vorbereitet werden. Für einen Großteil der Flächen, die bisher hauptsächlich landwirtschaftlich/ gartenbaulich genutzt wurden, ist eine Nachnutzung durch Wohnbebauung vorgesehen. Dadurch wird im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung die bisher vorhandene „Insellage“ der Kriegsoffsiedlung aufgehoben. Die restlichen Flächen bieten sich als potentielle Ausgleichflächen an. Westlich der Kriegsoffsiedlung soll eine „grüne Zäsur“ Schwierigkeiten zwischen den vorhandenen Gewächshäusern und der Wohnbebauung der Kriegsoffsiedlung vermeiden.

I.4.2. VERKEHR

Für das geplante Baugebiet sind durch die Lage an der Holsteiner Straße und der Marktackerstraße sehr gute Erschließungsmöglichkeiten vorhanden. Das Gebiet soll ein dichtes Wegenetz für den Fußgänger- und Radverkehr mit mehreren Verbindungen zum Mühlweg und zum Wetzendorfer Landgraben erhalten.

I.4.3. LANDSCHAFTSPLANUNG

Es ist vorgesehen, die Siedlungserweiterung durch Grünverbindungen im Zentrum und im Westen mit der Kriegsopfersiedlung und mit der Kernstadt zu vernetzen. Eine weitere Grünfläche könnte mit der Renaturierung des derzeit begradigten und strukturarmen Wetzendorfer Landgrabens im Süden des neuen Quartiers entstehen.

Eine Grünfläche westlich des Mühlweges soll künftig Wohnbebauung und Gewächshäuser voneinander trennen.

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE

Als öffentlicher Belang sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB die Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob eine Planung bestimmte Personengruppen in besonderer Weise betrifft (z.B. Männer und Frauen, ältere und jüngere Menschen, Menschen mit und ohne Behinderungen, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, Menschen mit unterschiedlicher beruflicher Stellung und Einkommen).

Die unterschiedliche Betroffenheit wird im weiteren Verfahren ergänzt.

I.4.5. STANDORTFESTLEGUNG

Verkehr

Ziel der Stadt Nürnberg ist es, den Verkehr auf dem Hauptverkehrsstraßennetz zu bündeln, den Durchgangsverkehr aus den Wohngebieten herauszuhalten und damit die Wohngebiete zu beruhigen.

Artenschutz

Der Artenschutz ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen. Die Planung soll frühzeitig hinsichtlich der sogenannten Verbotstatbestände geprüft werden. Ziel ist es, Barrieren zu vermeiden und die Eingriffe für die betroffenen Arten nach Möglichkeit abzumildern.

Landwirtschaft

Es liegt im Interesse der Stadt Nürnberg die leistungsfähige, stadtnahe Landwirtschaft im Knoblauchsland langfristig zu sichern. Entsprechend den im StR beschlossenen LE soll daher eine maßvolle Siedlungsentwicklung nur im Bereich bestehender Ortslagen stattfinden. Darüber hinaus soll der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung nicht stark erhöht werden.

I.4.6. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Zusätzlich zu den zahlreichen Maßnahmen der Innenentwicklung an anderen Standorten im Stadtgebiet ist für den Änderungsbereich eine städtebauliche Entwicklung durch Außenentwicklung beabsichtigt. Das Stadtentwicklungskonzept Wohnen im Jahr 2025 in Nürnberg ermittelt für Bruttowohnbau land einen Flächenbedarf von 72 ha für die Jahre 2018 – 2020 und einen Flächenbedarf von 35,5 ha für die Jahre 2021 – 2030. Die Gegenüberstellung der flächenrelevanten Nachfrage mit den vorhandenen Potentialflächen (Bauflächenkataster, Baulückenkataster, Nachverdichtungskonzepte) zeigt, dass die erfassten Wohnbauflächen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die eruierten Potentiale nur teilweise dem Markt zur Verfügung stehen.

Der Bedarf an Flächen für Wohnbebauung kann auch bei Aktivierung der ermittelten Baulücken und unter Ausschöpfung vorhandener Innenentwicklungspotentiale sowie durch Umnutzungen von brachgefallenen Arealen nicht ohne die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gedeckt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist daher gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB begründet.

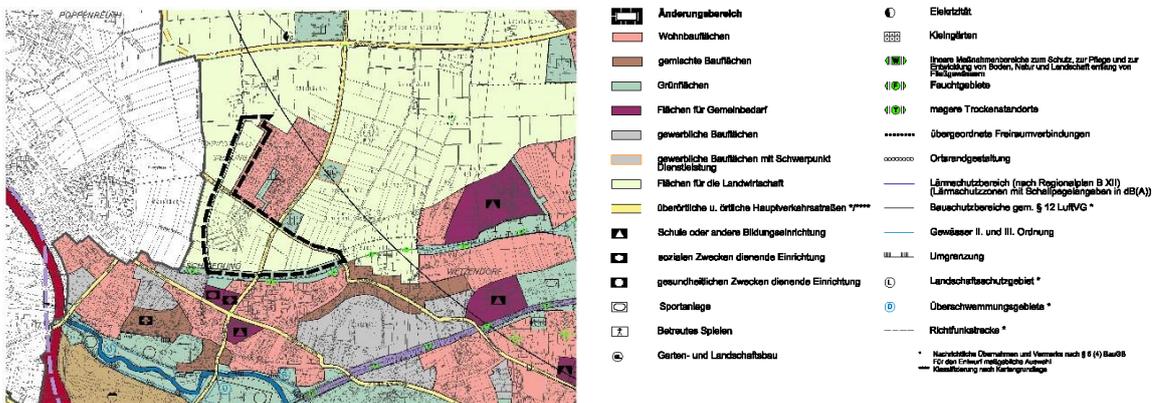
Mit dieser Planung kommt die Stadt ihrer Verpflichtung zur Schaffung von Wohnraum nach. Keine der denkbaren Planungsalternativen (Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen) für das Gebiet ist geeignet, die städtischen Flächenbedarfe in gleichem Umfang zu decken und in gleichem Maße zur Erreichung der städtischen Ziele beizutragen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre in den Flächen für die Landwirtschaft die Errichtung von Bauvorhaben landwirtschaftlicher Art möglich. Es könnte somit auch ohne die Planung zu nachteiligen Auswirkungen auf eine Reihe von Umweltbelangen (v.a. durch Flächenverbrauch, Versiegelung, etc.) – wenn auch in einem vergleichsweise geringeren Ausmaß – kommen.

1.5. INHALT DER ÄNDERUNG

1.5.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG

Der circa 19,1 ha große Änderungsbereich ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er wird von überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen durchschnitten (Marktackerstraße, Holsteiner Straße). Unmittelbar westlich grenzt im Bereich des Mühlwegs die Darstellung einer übergeordneten Freiraumverbindung an. Eine weitere übergeordnete Freiraumverbindung ist südlich des Änderungsbereiches entlang des Wetzendorfer Landgrabens dargestellt. Bauschutzbereiche gemäß § 12 LuftVG sind als nachrichtliche Übernahme im FNP enthalten.



Ausschnitt wirksamer FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand 2001

.....Landschaftsplan: Stadt Nürnberg, Umweltamt

1.5.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN

Die Flächen westlich der Holsteiner Straße werden künftig überwiegend als Wohnbauflächen, die Flächen östlich der Holsteiner Straße überwiegend als Grünflächen dargestellt. Die Fläche westlich der Kriegsoffersiedlung wird entsprechend den LE ebenfalls als Grünfläche dargestellt. Die Darstellung der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen und der übergeordneten Freiraumverbindungen werden beibehalten.

Das noch zu ermittelnde Überschwemmungsgebiet im Bereich des Wetzendorfer Landgrabens, welcher südlich an den Änderungsbereich angrenzt, soll nach Abschluss des durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens nachrichtlich in den FNP übernommen werden.

1.5.3. FLÄCHENBILANZ

wird im weiteren Verfahren ergänzt

1.6. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG

Die Abwägung erfolgt nach Ermittlung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung zu entnehmen.

I.7. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 ff. BauGB eigenständiger Bestandteil der Begründung und dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Als systematische Darstellung der Umweltaspekte dient er der Erstellung des Abwägungsmaterials und zur Information der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Gemeinde legt hierbei für jeden Bauleitplan (hier: FNP-Änderung) fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Der vorliegende Umweltbericht (1. Entwurf, Stand: 26.11.2018) stellt die ersten Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen der FNP-Darstellungen dar. Insgesamt sind mit der Planung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eine Reihe von Umweltbelange verbunden.

Zusammenfassende Bewertung

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	erheblich nachteilig
Boden	erheblich nachteilig
Wasser	erheblich nachteilig
Pflanzen	erheblich nachteilig*
Tiere	erheblich nachteilig*
Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig*
Landschaft	noch nicht möglich
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	noch nicht möglich
• Lärm	erheblich nachteilig
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	noch nicht möglich
Klima	noch nicht möglich
Abfall	noch nicht möglich
Kultur- und Sachgüter	noch nicht möglich

* ggf. nicht erheblich bei Erhalt der ökologisch wertvollen Gehölzbestände und kleinteiligen Garten-/Heckenstrukturen

Da der Konkretisierungsgrad der Planung derzeit als sehr gering einzustufen ist, ist für einige Umweltbelange eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der Planung noch nicht möglich. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass bei Planung und Umsetzung von konfliktmindernden Maßnahmen die Erheblichkeit der Auswirkungen reduziert werden kann.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Nürnberg, 28.02.2018
Stadtplanungsamt

gez. Dengler

Leiter Stadtplanungsamt